



Juli 2018

Leitfaden betreffend Investitionsbeiträge für private Güterverkehrsanlagen der Schiene

Gestützt auf die GüTV vom 1. Juli 2016

Aktenzeichen: BAV-224.04-00001/00026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Förderobjekte	3
3	Förderkriterien	4
4	Zuständigkeit für Bearbeitung der Gesuche	6
5	Gesucherstellung	6
6	Gesuchprüfung	8
7	Finanzierungsentscheid	10
8	Verfügung	12
9	Auszahlung	14
10	Umsetzung des geförderten Vorhabens	14
11	Verfahrenskosten	15

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: gueterverkehrsanlagen@bav.admin.ch



1 Einleitung

1.1 Ziele und Massnahmen der Förderung der privaten Güterverkehrsanlagen der Schiene

Die Schweizerische Eidgenossenschaft fördert den Gütertransport auf der Schiene. Angebote des Gütertransports auf der Schiene sollen eigenwirtschaftlich und nachhaltig sein¹. Zudem soll der Gütertransport von einem effizienten Zusammenwirken der Verkehrsträger geprägt sein (Ko-Modalität).

Für den alpenquerenden Güterschwerverkehr auf den Transitstrassen im Alpengebiet gilt ein spezifisches Verlagerungsziel (Art. 3 GVVG)², welches sich auf den Art. 84 der Bundesverfassung³ stützt. Die Vorgabe der Bundesverfassung besagt, dass der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze auf der Schiene erfolgt. Als Ziel ist im GVVG festgelegt, dass bis spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels die alpenquerenden Fahrten auf der Strasse auf 650 000 pro Jahr beschränkt werden.

Als Teil der Güterverkehrspolitik des Bundes sind Massnahmen zur finanziellen Förderung von privaten Güterverkehrsanlagen vorgesehen. Diese Massnahmen betreffen Investitionsbeiträge an den *Neubau*, die *Erweiterung* oder die *Erneuerung* von *Anschlussgleisen* oder *KV-Umschlagsanlagen*.

1.2 Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden ist ein Hilfsmittel für die Gesuchsteller, welche beim Bund finanzielle Förderung von privaten Güterverkehrsanlagen der Schiene beantragen. Er erläutert die Voraussetzungen und bezeichnet die Förderobjekte. Die Gesuchsteller können anhand der beschriebenen Kriterien die Förderwürdigkeit ihres Vorhabens abschätzen. Gegenstand des Leitfadens sind zudem eine Anleitung zur Gesuchstellung und Informationen zum Ablauf der Prüfung. Der Leitfaden soll die Einreichung eines Gesuchs vereinfachen.

Zusätzlich zum Leitfaden bestehen Formulare, welche zur Eingabe des Gesuchs zu verwenden sind.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, GüTG; SR 742.41)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG; SR 740.1)
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20)
- Verordnung vom 25. Mai 2016 über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, GüTV; SR 742.411)
- Verordnung vom 25. November 1998 über die Gebühren und Abgaben des Bundesamtes für Verkehr (Gebührenverordnung BAV, GebV-BAV; SR 742.102)

¹ SR 742.41; Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, GüTG)

² SR 740.1; Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG)

³ SR 101; Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

2 Förderobjekte

Der Bund leistet gestützt auf Art. 8 GüTG Investitionsbeiträge an den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von *KV-Umschlagsanlagen* und *Anschlussgleisen*. Der Bund kann KV-Umschlagsanlagen auch im Ausland fördern (Art. 8 Abs. 4 GüTG). Die GüTV regelt in ihrem zweiten Abschnitt die Ausführungsbestimmungen. Nachfolgend werden die einzelnen Förderobjekte präzisiert.

2.1 Neubau und Erweiterung

Im Rahmen eines *Neubaus* wird eine Anlage in seiner Gesamtheit neu erstellt. Bei einer *Erweiterung* führen bauliche und organisatorische Massnahmen zur Erhöhung der Umschlagskapazität und zur Abfertigung von zusätzlichen Transportmengen auf der Schiene. Die Transportmengen oder das Umschlagsvolumen sind dabei um mindestens 10% zu erhöhen.

2.2 Erneuerung

Bei der *Erneuerung* werden bestehende Anlagen saniert. Es ergeben sich keine Änderungen am Layout und der technischen Ausrüstung. Die Sanierungsmassnahmen erhöhen die Leistungsfähigkeit einer Anlage nicht massgeblich. Mit einer Erneuerung wird die Lebensdauer einer Anlage verlängert. Die Erneuerungsarbeiten umfassen bei Anschlussgleisen bspw. den teilweisen oder totalen Ersatz des Schotter-, Schwellen- und Schienenmaterials. Von der Erneuerung ist der Unterhalt abzugrenzen. Unterhaltsarbeiten werden nicht gefördert. Mit baulichem Unterhalt soll sichergestellt werden, dass die Funktionalität einer Anlage über die gesamte vorgesehene Lebensdauer erreicht wird.

2.3 Private Güterverkehrsanlagen im Inland

Folgende Definitionen und Bestimmungen gelten für Güterverkehrsanlagen im Inland:

- *KV-Umschlagsanlagen*: ortsfeste Einrichtungen und Umschlagsgeräte einschliesslich Fahrzeuge, die dem Umschlag von Transportgefässen von einem Verkehrsträger auf einen anderen dienen;
- *Anschlussgleise*: Gleise einschliesslich dazugehöriger Anlagen, die ein Gebäude oder ein Gelände erschliessen und ausschliesslich dem Gütertransport dienen, jedoch nach Artikel 62 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; 742.101) weder zur Infrastruktur noch zu den Eisenbahnen gehören.
- *Stamm- und Verbindungsgleise* gelten als Anschlussgleise. Stammgleise sind die Gleise, die vom öffentlichen Bahnnetz aus verschiedene Verbindungsgleise erschliessen. Verbindungsgleise sind die Gleise, die den Anschliesser mit dem Bahnnetz, mit dem Stammgleis oder mit dem Gleis eines Voranschliessers verbinden. Bei den Stammgleisen wird nicht zwischen Anlagen von Gemeinden oder Kantonen und von Privaten unterschieden.
- *Anschlussvorrichtungen* sind gemäss Art. 2 GüTV Vorrichtungen, die zum Anschluss des Anschlussgleises an die Eisenbahninfrastruktur dienen, wie Anschlussweichen, Schutzweichen, Entgleisungsvorrichtungen, Fahrleitungs-, Bahnrückstrom- und Erdungsanlagen sowie Signale einschliesslich deren Einbindung in die Sicherungsanlage. Anschlussvorrichtungen werden vom Bund nicht mit Investitionsbeiträgen gemäss diesem Leitfaden gefördert.
- Die GüTV (Art. 10) unterscheidet bei den privaten Güterverkehrsanlagen zudem zwischen Anlagen mit einem Investitionsvolumen von *mehr oder weniger als 5 Millionen Franken*.
- Besondere Bestimmungen gelten für KV-Umschlagsanlagen von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung. Solche Anlagen sind Grossterminals, die eine Gateway-Funktion übernehmen und für eine Vielzahl von Marktteilnehmern eine wichtige Rolle spielen.

2.4 Private Güterverkehrsanlagen im Ausland

Der Bund kann nach Art. 4 Abs. 2 GüTV auch Investitionsbeiträge an den *Bau oder die Erweiterung von KV-Umschlagsanlagen im Ausland* in Form von A-Fonds-perdu-Beiträgen oder unverzinslichen, rückzahlbaren Darlehen leisten. Dies soweit es im verkehrs- oder umweltpolitischen Interesse der Schweiz liegt. Für Anschlussgleise sowie für Erneuerungen von KV-Umschlagsanlagen im Ausland können keine Investitionsbeiträge geleistet werden.

Folgende Tabelle ist eine Übersicht über die verschiedenen Förderobjekte gemäss Ziffer 2.3 und 2.4:

FÖRDEROBJEKTE	NEUBAU	ERWEITERUNG	ERNEUERUNG
ANSCHLUSSGLEIS			
Investitionsvolumen < 5 Mio. CHF	√	√	√
Investitionsvolumen > 5 Mio. CHF	√	√	√
KV-UMSCHLAGSANLAGE			
Investitionsvolumen < 5 Mio. CHF	√	√	√
Investitionsvolumen > 5 Mio. CHF	√	√	√
Anlage von nationaler ver- kehrspolitischer Bedeutung	√	√	√
Anlage im Ausland	√	√	--

3 Förderkriterien

In Art. 8 GÜTG sind Kriterien zur Förderung der privaten Güterverkehrsanlagen der Schiene⁴ festgelegt, die im GüTV (insbesondere Art. 4-8) weiter ausgeführt sind.

3.1 Voraussetzungen für eine Förderung

- *Förderobjekte*: Eine Förderung können nur Vorhaben erlangen, die als Förderobjekt im Kapitel 2 in diesem Leitfaden kategorisiert sind.
- *Mindestmengen*:
 - Investitionsbeiträge an ein Anschlussgleis werden nur geleistet, wenn darauf *pro Jahr mindestens 12'000 Tonnen oder 720 Wagenladungen* transportiert werden. Massgebend sind nur Mengen, die nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin auf der Schiene transportiert werden müssen (Art. 5 Abs. 1 GüTV).
 - Investitionsbeiträge an eine KV-Umschlagsanlage werden nur geleistet, wenn darauf *pro Jahr mindestens 5'000 TEU⁵* zwischen Verkehrsmitteln umgeschlagen werden. (Art. 5 Abs. 2 GüTV).
- *Voraussetzungen des Gesuchstellers* (gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 GüTV). Investitionsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Gesuchsteller beteiligt sich mit eigenen Mitteln an der Investition.

⁴ Die Förderung von Hafenanlagen gemäss Art. 8 Abs. 6 GÜTG wird nicht im vorliegenden Leitfaden geregelt. Es handelt sich um die Förderung eines Einzelfalls ohne standardisierten Prozess.

⁵ TEU ist eine Standardcontainer-Einheit (Twenty Foot Equivalent Units).

- Der Gesuchsteller gewährleistet einen diskriminierungsfreien Zugang. Bei kleinen Projekten ist die Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs keine zwingende Voraussetzung. Der Investitionsbeitrag wird in diesem Fall reduziert. Kleine Anlagen dienen in der Regel vorwiegend unternehmensinternen Logistikprozessen.
- Handelt es sich um eine KV-Umschlagsanlage von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung, muss der Gesuchsteller ein *eigenständiges Unternehmen* und *Eigentümerin* der Umschlagsanlage sein.
- *Voraussetzungen des Vorhabens:*
 - Die Eigenwirtschaftlichkeit im Betrieb ist grundsätzlich gegeben und kann plausibel durch den Gesuchsteller dargelegt werden.
 - Das Vorhaben befindet sich im Einklang mit dem vom Bundesrat verabschiedeten Konzept für den Gütertransport auf der Schiene⁶.
 - Das Investitionsvorhaben ist technisch und organisatorisch umsetzbar und funktionsfähig.
- Für Vorhaben mit einem Förderbeitrag von weniger als 30'000 Franken wird keine Finanzhilfe entrichtet (Bagatellgrenze; Art. 8 Abs. 5 GüTV).

3.2 Bestimmungen für Güterverkehrsanlagen im Ausland:

Zusätzlich zu den im Kapitel 3.1 aufgeführten Voraussetzungen gelten für Anlagen im Ausland spezielle Bestimmungen.

a Subsidiarität

Die Förderung durch den Bund im Ausland ist subsidiär zur Förderung durch andere Staaten, Gebietskörperschaften bzw. staatliche Instanzen. Eine Förderung von zwei Seiten, also eine Förderung sowohl durch den Bund wie auch durch eine ausländische staatliche Instanz ist ausgeschlossen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann nur mit dem Einverständnis des Staates, in dem das Vorhaben vorgesehen ist, fördern.

b Förderfähige Anlagen im Ausland

Förderfähig sind KV-Umschlagsanlagen im Ausland nur, wenn sie *kumulativ* die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Anlage dient überwiegend der Verlagerung des alpenquerenden Schwerverkehrs durch die Schweiz.
- Die Anlage dient überwiegend der Verlagerung des kontinentalen Strassengüterverkehrs (kontinentale KV-Relationen).
- Der Bedarf für zusätzliche KV-Umschlagskapazitäten in der Region ist ausgewiesen.
- Der Gesuchsteller ist ein privatrechtliches Unternehmen, das zu mindestens 50% in privatem Besitz ist.
- Die Anbindung der Anlage an die Schieneninfrastruktur entspricht den Infrastrukturparametern des Rhein-Alpen-Korridors bzw. der NEAT. Geförderte Anlagen sollen Züge mit 'Korridor-Standards' (750m Länge, 2000 Tonnen Gewicht und einem Profil von PC80) annehmen und verarbeiten können.

Anlagen im Ausland sind darüber hinaus nicht förderfähig, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die Förderung von KV-Umschlagsanlagen im Ausland für nicht-alpenquerende Import/Export-Verkehre, die die Schweiz betreffen, ist ausgeschlossen (GüTV Art. 4 Abs. 2).
- Der Verwendungszweck oder die Funktionalitäten der Anlage sind stark spezialisiert oder die Anlage dient nur einem Kunden (sogenannte Firmenterminals).

⁶ www.bav.admin.ch > Themen A-Z > Güterverkehr in der Fläche > Konzept für den Gütertransport auf der Schiene

4 Zuständigkeit für Bearbeitung der Gesuche

Für die Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche ist die Sektion Güterverkehr des Bundesamts für Verkehr (BAV) alleine zuständig. Die Bearbeitung erfolgt *nach Feststellung der Vollständigkeit des Gesuches* soweit möglich innerhalb von 4 Monaten für Projekte mit einem Investitionsvolumen von > 5 Millionen Franken und innerhalb von 2 Monaten für Projekte mit einem Investitionsvolumen < 5 Millionen Franken. Sie findet ihren Abschluss in der Eröffnung der Verfügung (Zusicherung oder Ablehnung) oder durch Rückzug des Gesuches. Dem Gesuchsteller wird *keine Behandlungsfrist zugesichert*.

5 Gesucherstellung

Die Gesucherstellung ist in Art. 10 GüTV geregelt. Sofern ein Vorhaben sowohl Anschlussgleise als auch KV-Umschlagsanlagen betrifft, gelten diese als Teilprojekte, für die ein gemeinsames Gesuch einzureichen ist.

5.1 Gesuchsteller

Als Gesuchsteller für Finanzhilfen für KV-Umschlagsanlagen oder für Anschlussgleise kommen *private Eigentümer* oder *Betreiber* in Frage. Sie müssen in der Regel im *Handelsregister* eingetragen sein. Infrastrukturbetreiberinnen im Inland sind als Gesuchsteller ausgeschlossen, insofern dies in der Leistungsvereinbarung des BAV mit diesem Unternehmen so vorgesehen ist. Ausländische Infrastrukturbetreiberinnen sind ebenfalls als Gesuchsteller ausgeschlossen. Kantone und Gemeinden können Gesuche für Anschlussgleise, die in ihrem Eigentum sind, einreichen.

Unternehmen oder Verbände, die im Auftrag eines Eigentümers oder Betreibers handeln, können ebenfalls mit einer entsprechenden Ermächtigung ein Gesuch einreichen. Sie sind in diesen Fällen jedoch nicht Gesuchsteller und nicht Verfügungsnehmer.

5.2 Form des Gesuchs

Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Der Gesuchsteller richtet das Gesuch um Finanzhilfe an:

Bundesamt für Verkehr
Sektion Güterverkehr
3003 Bern

güterverkehrsanlagen@bav.admin.ch

Die Gesuchunterlagen sind elektronisch und mit *rechtsgültiger Unterschrift auf Papier* einzureichen. Dafür sind u.a. Formulare des BAV zu verwenden⁷.

5.3 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch für ein Projekt mit einem Investitionsvolumen von weniger als *5 Millionen Franken* muss folgende Unterlagen enthalten (Art. 10 GüTV):

- Deckblatt für Gesuche um Investitionsbeiträge für private Güterverkehrsanlagen der Schiene
- gegebenenfalls die Baubewilligung
- detaillierter Kostenvoranschlag +/- 10% Genauigkeit (über das Gesamtvorhaben)
- Angaben über zugesicherte Beiträge von Kantonen oder Dritten sowie weitere Leistungen der öffentlichen Hand
- Angaben zur veranschlagten Leistung der Anlage und allenfalls zu jener der letzten fünf Jahre

⁷ www.bav.admin.ch > Themen A-Z > Schienengüterverkehr > Investitionsbeiträge für private Güterverkehrsanlagen der Schiene

- Grundsatzentscheid zum Anschluss an das Schienennetz durch die Infrastrukturbetreiberin (nur bei Neubau)
- wenn möglich bereits Angaben zur Zustimmungsverfügung des BAV zur technischen Eignung sowie zur Betriebsbewilligung der Bahn (Selbstdeklaration)
- Situationspläne (1:200 / 1:500 / 1:1000)

Das Gesuch für ein Projekt mit einem Investitionsvolumen von mehr als *> 5 Millionen Franken* muss zusätzlich folgende Unterlagen enthalten:

- Formblätter und zusätzlich einen detaillierten Kostenvoranschlag (Formblätter und dazugehöriges Informationsblatt sind beim BAV, Sektion Güterverkehr auf Anfrage zu beziehen)
- Nutzungsplan (1:200 / 1:500 / 1:1000)
- geplante Schienenanbindung
- bei KV-Umschlagsanlagen die geplante Strassenanbindung
- aktueller Geschäftsbericht (inkl. Bericht des Wirtschaftsprüfers zur Jahresrechnung der drei letzten Jahre)

Das BAV kann bei Bedarf *zusätzliche Unterlagen* verlangen.

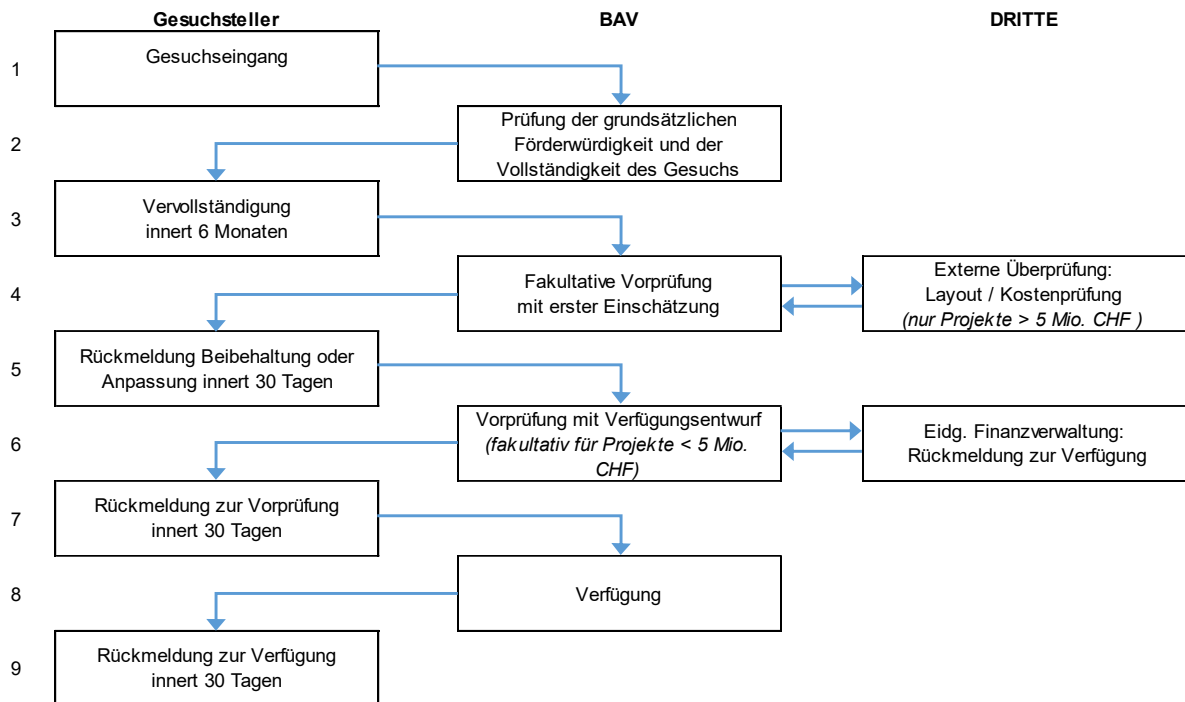
5.4 Vorzeitiger Baubeginn oder Beschaffung

Gemäss Art. 26 Subventionengesetz (SuG, SR 616.1) darf der Gesuchsteller erst mit dem Bau einer Anlage beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. Beginnt der Gesuchsteller ohne Bewilligung mit dem Bau oder tätigt er Anschaffungen, so werden ihm keine Leistungen gewährt.

Soll mit der Umsetzung eines Vorhabens vor Ergehen der Zusicherungsverfügung begonnen werden, ist dem BAV ein Gesuch um vorzeitigen Baubeginn oder Beschaffung einzureichen, welches ein Projektbeschrieb mit *ungefähren Kostenangaben*, geplanten *Transport- oder Umschlagsmengen* und ein *Zeitplan* beinhaltet muss. Falls dem Gesuch zugestimmt wird, ist die *Bewilligung* auf höchstens *6 Monate befristet*. In dieser Zeit muss das vollständige Gesuch eingereicht worden sein, ansonsten verliert die Bewilligung auf vorzeitigen Baubeginn bzw. vorzeitige Beschaffung ihre Wirkung. Aus einer Bewilligung entsteht kein Anspruch auf Förderung. Die Förderung wird einzig durch die Zusicherungsverfügung zugesprochen.

6 Gesuchprüfung

6.1 Ablauf der Gesuchprüfung



6.2 Vollständigkeitsprüfung

Die Prüfung der Vollständigkeit und der grundsätzlichen Förderwürdigkeit des Gesuchs ist der erste Prüfschritt nach Empfang des Gesuchs. Falls das Gesuch kein solches Förderobjekt betrifft oder die Kriterien nicht erfüllt, wird das Gesuch zurückgewiesen. Unvollständige Gesuche müssen innerhalb von *sechs Monaten* vervollständigt werden, sonst werden sie gelöscht.

6.3 Vorprüfung der Förderwürdigkeit

Die Vorprüfung ermöglicht den Austausch zwischen dem BAV und dem Gesuchsteller über sein Vorhaben. In der Vorprüfung teilt das BAV mit, wie ein Gesuch voraussichtlich beurteilt wird, wo im Gesuch Unklarheiten bestehen und wie die Beurteilung durch Anpassungen am Vorhaben verbessert werden könnte. Es handelt sich dabei um eine *unverbindliche Einschätzung*.

6.4 Prüfung des Gesuchs

Die Prüfung des Gesuchs beinhaltet folgende Schritte:

- Prüfung der Förderwürdigkeit
- Prüfung der anrechenbaren Kosten
- Prüfung der anrechenbaren Leistungen
- Prüfung der Vorteile Dritter
- Prüfung des Gesuchstellers (Bonität, Erfahrung, Organisation)
- Prüfung der Nachhaltigkeit des Vorhabens (technische Eignung, Wirtschaftlichkeit, Nachfrage)

a Prüfung der Förderwürdigkeit

Die Förderwürdigkeit des Gesuchs wird anhand der Kriterien in Kapitel 3 geprüft.

b Prüfung der anrechenbaren Kosten

Das BAV bestimmt im Einzelfall die anrechenbaren Kosten.

Anrechenbare Kosten: Anrechenbar sind gemäss Art. 7 GüTV Kosten für Projektierung, Vorbereitung, Bau- und Baunebenkosten sowie alle Aufwendungen für die feste eisenbahntechnische Ausrüstung. Für KV-Umschlagsanlagen sind diese Kosten auch *im Perimeter der Umschlagsanlage* anrechenbar. Vollständig anrechenbar sind Kosten, die unmittelbar für die Nutzung einer geförderten Anlage nötig sind. Fahrzeuge, die dem Umschlag von Transportgefässen dienen, können angerechnet werden, wenn sie an einen Standort gebunden sind (Reachstacker).

Nur anteilig anrechenbar sind Kosten der Anlage, die für den Gesuchsteller oder Dritte anderweitig von Vorteil sind. Weiter setzt das BAV die Höhe der anrechenbaren Kosten herab, wenn die Gesamtkosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleichbare Anlagen übliche Mass übersteigen (Art. 7 Abs. 5 GüTV).

In *begründeten Einzelfällen* können bei KV-Umschlagsanlagen die Kosten für den *Landerwerb anrechenbar* sein (Art. 7 Abs. 4 GüTV). Landerwerb ist in Ausnahmefällen anrechenbar, sofern dieser zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich ist und die Nutzung des Landes mit anderen Mitteln nicht sichergestellt werden kann. Zweckdienliche Alternativen, d. h. einfachere, wirksamere oder billigere Massnahmen wie Miete oder Grundpacht, werden der Förderung des Landerwerbs vorgezogen. Kosten des Landerwerbs, wie etwa den Verkauf von Grundstücken von einer Mutter- zu einer Tochtergesellschaft zu den die ursprünglichen Erwerbskosten übersteigenden Preisen, sind nicht anrechenbar.

Wird die Anlage nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet, so kann der Bund die Fördermittel für den Landkauf wieder zurückfordern. Die Rückforderungsmöglichkeit gilt auch nach Ablauf der Lebensdauer der geförderten Anlage.

Nicht anrechenbare Kosten im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GüTV sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Kosten für Traktionsmittel
- Kosten für die Anschlussvorrichtung (Art. 2 Buchst. d, GüTV)
- Entschädigungen an Behörden und Kommissionen
- Kapitalkosten, Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Baukrediten sowie für die Sicherung von Finanzhilfen oder Währungsabsicherungen
- der Unterhalt von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen
- der ersatzlose Rückbau von Weichen und Gleisabschnitten
- Kosten der Umschlagseinrichtungen von Anschlussgleisen
- Kosten für Anlageteile, die einer Zusatzleistung dienen, wie Leercontainer-Depot, Gleiswagen oder Wasch- oder Reparaturanlagen für Container
- Bei einer KV-Umschlagsanlage im Ausland wird nur der für den Umschlag der alpenquerenden Verkehre durch die Schweiz erforderliche Anlagenteil angerechnet
- Wertvernichtung durch den Abbruch von bestehenden Anlagen

Durch Dritte ausgelöste Vorhaben: Wird eine Erneuerung aufgrund eines Vorhabens einer Drittpartei nötig, welches in keinem Zusammenhang mit der privaten Güterverkehrsanlage steht, so liegt die Erneuerung nicht im Interesse des Bundes (SuG Art. 7 Bst. B). In diesen Fällen kann der Bund die Anlage maximal im Umfang der fälligen Erneuerung unterstützen (muss bspw. ein Anschlussgleis aufgrund des Baus einer Gemeindestrasse verlegt werden, so bestimmt die restliche Lebensdauer der Anlage die anrechenbaren Kosten).

c Prüfung der anrechenbaren Leistungen

Es wird nur der Teil eines Vorhabens angerechnet, der für die Errichtung, den Erhalt oder die Steigerung der Leistungsfähigkeit einer Anlage nötig ist. Dient eine Anlage auch nicht förderfähigen Zwecken, so werden die Kosten nur anteilig angerechnet. Transportmengen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen auf der Schiene zu erfolgen haben, werden nicht angerechnet. Im Ausland werden nur Transportmengen angerechnet, die den alpenquerenden Güterverkehr durch die Schweiz betreffen.

d Prüfung der Vorteile Dritter:

Die Vorteile, die ein Projekt für Dritte mit sich zieht, werden bei der Bemessung der Finanzhilfe angemessen berücksichtigt und können zu einer Kürzung des Bundesbeitrags führen (Bsp. Verwertung eines freiwerdenden Geländes bei der Verlegung einer Anlage).

e Prüfung des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller muss nachweislich ein Vorhaben realisieren und die Anlage über deren Lebensdauer wirtschaftlich betreiben können. Dazu prüft das BAV die Eignung der Organisation und der massgeblich am Vorhaben beteiligten Personen.

Zudem wird die genügende finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft. Der Gesuchsteller hat zu bestätigen, dass sich das Unternehmen in keinem Betreibungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren befindet, keine Umstände vorliegen, die die Bonität in Frage stellen und dass das Unternehmen seine Steuern und Sozialabgaben bezahlt hat.

Bestehen erhebliche Zweifel an der Eignung des Gesuchstellers, kann das Gesuch abgelehnt oder die Investitionsbeiträge vollständig gesichert werden.

f Prüfung der Nachhaltigkeit des Vorhabens

Die Dauerhaftigkeit des Vorhabens muss nachweislich gegeben sein, d.h. dass die Fortführung des Betriebs über die Lebensdauer der Anlage möglich erscheint. Ein Vorhaben muss also langfristig wirtschaftlich betrieben werden können, technisch geeignet sein und einer Nachfrage entsprechen.

Bestehen erhebliche Zweifel am Vorhaben kann das Gesuch abgelehnt, die Förderbeiträge gesenkt oder die Investitionsbeiträge vollständig gesichert werden.

g Einsicht in weitere Unterlagen

Der Gesuchsteller hat alle für die Beurteilung notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Das BAV kann für die Plausibilisierung einzelner Angaben neutrale Sachverständige bestimmen und beziehen. Gemäss Art. 11 SuG muss der Gesuchsteller der zuständigen Behörde Einsicht in die Akten und den Zutritt vor Ort gewähren. Diese Pflichten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzhilfen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen der Umsetzung durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann.

6.5 Prüfungen grösserer Vorhaben

Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Millionen Franken werden in der Regel einer externen Prüfstelle vorgelegt. Die externe Prüfung umfasst die Kosten und die Ausgestaltung des Vorhabens. Der Gesuchsteller bezahlt für die externe Prüfung einen Vorschuss. Die externe Prüfstelle beginnt erst, wenn der Kostenvorschuss einbezahlt und der Kostenvoranschlag vom BAV als vollständig beurteilt wurde.

Gemäss Art. 11 GüTV entscheidet bei einem Investitionsbeitrag von mehr als 5 Millionen Franken das BAV im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).

7 Finanzierungsentscheid

7.1 Kriterien zur Bemessung der Förderung

Der Bund unterstützt Projekte mit einer möglichst grossen Wirkung auf die Erreichung der verkehrs-, umwelt- und energiepolitischen Ziele des Bundes. Förderhöchstsätze können gewährt werden, wenn Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 3 GüTV erfüllt sind, das Vorhaben demnach:

- dem Konzept für den Gütertransport auf der Schiene nach Artikel 3 GüTG entspricht;
- eine hohe Subventionseffizienz aufweist;
- zur Beseitigung von Engpässen beiträgt;

- zur Deckung des Kapazitätsbedarfs im kombinierten Verkehr oder im Wagenladungsverkehr beiträgt;
- optimal an die Eisenbahn-, Hafen- oder Strasseninfrastruktur angebunden wird;
- bewirkt, dass der Energieverbrauch des Gütertransports gesenkt und dieser umweltfreundlich durchgeführt wird.

In Art. 8 GÜTG sind die maximalen Beiträge für die Förderung festgelegt. Für die einzelnen Vorhaben gelten folgende Spannbreiten der Beitragssätze:

MAXIMALE UND MINIMALE BEITRAGSHÖHE	NEUBAU	ERWEITERUNG	ERNEUERUNG
ANSCHLUSSGLEIS			
Anlage in der Schweiz	35-60%	35-60%	40%
KV-UMSCHLAGSANLAGE			
Anlage in der Schweiz	35-60%	35-60%	40%
Anlage in der Schweiz von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung	35-80%	35-80%	40%
Anlage im Ausland	35-80%	35-80%	Keine Förderung

7.2 Festlegung der Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird in Prozent der anrechenbaren Kosten bestimmt. Dazu wird ein Beitragssatz festgelegt.

In einem ersten Schritt wird der Beitragssatz aufgrund der Verlagerungswirkung (Transportmengen) und Subventionseffizienz (anrechenbare Transportmenge / anrechenbare Kosten) ermittelt. Je grösser der Beitrag des Vorhabens an die Erreichung des Ziels eines nachhaltigen Gütertransports auf der Schiene bzw. die Verlagerung des alpenquerenden Verkehrs ist und je geringer die anrechenbaren Projektkosten im Verhältnis zur veranschlagten anrechenbaren Transportmenge ausfallen, desto höher ist der resultierende Prozentsatz der Förderung.

Im zweiten Schritt erfolgt die Bestimmung des definitiven Beitragssatzes nach Zu- und Abschlägen. Zuschläge erfolgen bspw. bei Projekten von nationaler, verkehrspolitischer Bedeutung, Abzüge bei ungünstiger Anbindung eines Vorhabens an die Strassen- oder Schieneninfrastruktur oder wenn ein Projekt in der Schweiz nicht dem Konzept für den Gütertransport auf der Schiene entspricht.

Die *Eigenmittel des Gesuchstellers* müssen *in allen Fällen mindestens 20%* betragen. Der Bund kürzt seine Finanzhilfen, wenn diese zusammen mit weiteren Förderbeiträgen 80% der anrechenbaren Kosten übersteigen.

7.3 Finanzierungsarten

Während im Inland ausschliesslich A-Fonds-perdu-Beiträge geleistet werden, sind für KV-Umschlagsanlagen im Ausland auch unverzinsliche, rückzahlbare Darlehen des Bundes möglich. Das BAV bestimmt die Aufteilung der Investitionsbeiträge auf A-fonds-perdu-Beiträge und Darlehen aufgrund der

voraussichtlichen Wirkung der Investition auf die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Art. 4 Abs. 2 GüTV). Die Darlehen sollen anstelle von A-fonds-perdu-Beiträgen zugesichert werden, wenn bezüglich des Vorhabens Unsicherheiten bestehen und somit die Risiken des Projekts für den Bund abgesichert werden können.

7.4 Prioritätenordnung

Genügen die verfügbaren Mittel des Bundes voraussichtlich nicht, um alle Gesuche zu berücksichtigen, so werden die Projekte gemäss Art. 9 GüTV geordnet. Gesuche um Finanzhilfen, die aufgrund der Prioritätenordnung nicht innert einer angemessenen Frist berücksichtigt werden können, werden abgewiesen. Das BAV kann die Auszahlung der Beiträge über mehrere Jahre verfügen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel knapp sind. Die Zwischenfinanzierung ist vom Gesuchsteller zu tragen. Bei einer verfügten Finanzhilfe über mehrere Jahre gibt der Bund keine Garantie zur Verfügbarkeit der Mittel. Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten.

8 Verfügung

8.1 Zusicherungsverfügung

Das BAV erstellt bei einer positiven Entscheidung zur Förderung von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen eine Zusicherungsverfügung. Der *Gesuchsteller* gibt *innert 30 Tagen* seine *Zustimmung* zur Verfügung (aktiv oder stillschweigend).

Die Zusicherungsverfügung legt insbesondere den *Beitragssatz*, die *anrechenbaren Kosten* und den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* fest (Art. 11 Abs. 1 GüTV). Zudem werden in der Verfügung die *vereinbarte Leistung*, die *Frist* für den *Baubeginn* und weitere *Auflagen* bestimmt.

Die *Geltungsdauer* der Verfügung ist in Bezug auf die Auszahlung des zugesicherten Investitionsbeitrages zeitlich befristet. In der Regel beträgt die Geltungsdauer *drei Jahre*. Eine Verlängerung ist einmalig im Rahmen einer Wiedererwägung auf Gesuch hin möglich.

Nach eingereichtem Gesuch und ausgestellter Verfügung dürfen *wesentliche* oder *zu Mehrkosten führende Projektänderungen* nur mit Genehmigung des BAV vorgenommen werden (Art. 27 SuG).

8.2 Negativer Entscheid

Bei Ablehnung eines Gesuchs wird auf Verlangen des Gesuchstellers eine kostenpflichtige Negativverfügung ausgestellt. Zieht ein Gesuchsteller vor Erstellung der Verfügung sein Gesuch zurück, entstehen ihm keine Kosten.

8.3 Rekurs

Es besteht für den Gesuchsteller die Möglichkeit, gemäss der Rechtsmittelbelehrung gegen die Verfügung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

eine schriftliche Beschwerde zu erheben. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

8.4 Wiedererwägung

Für verfügte Projekte kann der Gesuchsteller eine Wiedererwägung begehren, falls das verfügte Projekt grundlegend geändert oder wesentliche Inhalte der Verfügung angepasst werden sollen (bspw.

Geltungsdauer). Dem Wiedererwägungsgesuch wird bspw. stattgegeben, wenn unvorhersehbare Mehrkosten anfallen (z.B. durch Auflagen anlässlich des Baubewilligungsverfahrens, unvorhersehbare geologische Probleme, nachträgliche Einbindung in ein Zentralstellwerk).

Folgende Gründe reichen nicht für eine Wiedererwägung aus (nicht abschliessende Aufzählung):

- Änderungen auf der Marktseite (bspw. Verlust von Kunden oder neue Verkehre)
- Vorhersehbare Mehrkosten, die nicht oder nur teilweise im Kostenvoranschlag aufgeführt sind.

Der Entscheid zum Wiedererwägungsgesuch wird dem Gesuchsteller in einer Verfügung eröffnet.

8.5 Sicherheiten

Gemäss Art. 4 Abs. 3 GüTV sind die unverzinslichen, rückzahlbaren Darlehen durch Grundpfandrecht oder Bankgarantie von erstklassigen Bankinstituten zu sichern. Das BAV kann in begründeten Fällen auch für A-fonds-perdu-Beiträge Sicherheiten verlangen, insbesondere, wenn Risiken bestehen (bspw. bei ungenügender Bonität oder mangelnder Kapitaldeckung des Unternehmens). Die Kosten für die Errichtung der Sicherheiten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

8.6 Wechselkurs

Investitionsbeiträge an KV-Umschlagsanlagen im Ausland werden in *Schweizer Franken zugesichert* und *ausbezahlt*. Aufgrund von Wechselkursschwankungen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Absicherung allfälliger Kursrisiken ist Aufgabe des Gesuchstellers. Die Kosten gehen zu seinen Lasten.

Um das Kostendach des Investitionsbeitrages in Schweizer Franken bei Vorlage eines Kostenvoranschlags in Fremdwährung bestimmen zu können, definiert das BAV einen Wechselkurs, welcher einem *durchschnittlichen Kurs der letzten 6 Monate vor Verfügungsdatum* entspricht. Dieser Wechselkurs gilt nur zur Bestimmung der Kosten gemäss Kostenvoranschlag und Gesuch.

Bei der Rechnungsstellung werden die *tatsächlichen Aufwände* angerechnet. Rechnungsbelege in Fremdwährung werden *zum Tageskurs in Schweizer Franken* verrechnet. Bei Vorlage der Schlussabrechnung sind die Nettokosten und der Tageskurs der Rechnungsbelege zum Datum der Rechnungsstellung gesondert aufzuführen.

8.7 Mehrwertsteuer

A-fonds-perdu-Beiträge werden bei *Gesuchen in der Schweiz inklusive Mehrwertsteuer* zugesichert, da bei diesem Mittelfluss der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann (Art. 18 Abs. 2; Art. 33 MWSTG). Bei Anlagen im Ausland muss vom Gesuchsteller der Nachweis erbracht werden, dass die Mehrwertsteuer auf A-fonds-perdu-Beiträgen nicht rückforderbar ist. Bei der Schlussabrechnung hat der Gesuchsteller die Nettokosten und die Mehrwertsteuer gesondert aufzuführen. Sie wird in der Verfügung zugesichert und bei der Schlussabrechnung nur bei Vorliegen des Nachweises vergütet.

Der in der Schweiz berücksichtigte Mehrwertsteuersatz gilt auch für Vorhaben im Ausland. Die Differenz der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze im In- und Ausland ist durch den Gesuchsteller zu übernehmen.

8.8 Teuerung

Für die Rechnungsstellung sind die Kosten gemäss Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Gesucheingabe massgebend. Die Teuerung der Projektkosten wird vom BAV nicht übernommen. Die Kosten zur Absicherung von Teuerungsrisiken gehen ebenfalls zu Lasten des Gesuchstellers.

9 Auszahlung

9.1 Prüfung der Auflagen

Bevor Rechnungen des Empfängers der Investitionshilfe beglichen werden können, müssen die für eine Auszahlung festgelegten Auflagen erfüllt sein.

9.2 Teilzahlung

Der Gesuchsteller kann Anträge auf Teilzahlungen für erfolgte Aufwendungen stellen. Unmittelbar bevorstehende Aufwendungen werden in Ausnahmefällen angerechnet. Für Teilzahlungen reicht der Gesuchsteller die Rechnungen gegliedert nach den Positionen des Kostenvoranschlags im Gesuch ein.

Höchstens 80% des zugesicherten Investitionsbeitrages können *nach Baufortschritt und tatsächlichen Aufwendungen* vor Prüfung der Schlussabrechnung ausbezahlt werden (Art. 12 Abs. 2 GüTV). Bei Projekten mit einem verfügbaren Investitionsbeitrag von weniger als 100 000 Franken werden keine Teilzahlungen vorgenommen.

Teilzahlungen müssen *mindestens 20% der gesamten Finanzhilfe* betragen. Die Auszahlung von Teilzahlungen ist nur bis zur Höhe der in der Zusicherungsverfügung festgelegten Jahrest ranchen zugesichert. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt innerhalb von maximal 60 Tagen. Für Forderungen ausserhalb dieser Jahrest ranchen besteht keine Frist oder kein Anspruch auf Verzugszins.

9.3 Schlusszahlung

Die Gesuchsteller reichen *spätestens sechs Monate* nach Inbetriebnahme des Projektes die Schlussabrechnung (inkl. der noch nicht eingereichten Rechnungen) gegliedert nach den Positionen des Kostenvoranschlags des Gesuchs beim BAV ein.

Die Auszahlung der Finanzhilfe an den Gesuchsteller wird grundsätzlich nach Prüfung der Schlussabrechnung vorgenommen (Art. 12 Abs. 1 GüTV). Die Investitionsbeiträge werden sechs Monate nach der Einreichung der vollständigen Schlussabrechnung beim BAV zur Auszahlung fällig (Art. 13 GüTV). Auf nicht innert 60 Tagen nach Fälligkeit bezahlten Finanzhilfen ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet (Art. 24 SuG). Eine Schlussabrechnung von Teilen einer Verfügung ist nicht möglich. Der späteste Termin für die Schlusszahlung ist der letzte Gültigkeitstag der Verfügung.

9.4 Kreditvorbehalt

Der Bundesbeitrag wird im Rahmen der jährlichen Zahlungskredite ausgerichtet. Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten. Dieser Vorbehalt betrifft die Auszahlung jedoch nicht die Verpflichtung der Mittel.

10 Umsetzung des geförderten Vorhabens

10.1 Berichterstattung

Der Gesuchsteller ist zur Berichterstattung während der Projektumsetzung sowie nach Fertigstellung verpflichtet (vgl. Art. 11 SuG). Verletzt der Empfänger von Finanzhilfen die Auskunftspflicht, so kann die zuständige Behörde bereits erbrachte Leistungen samt einem Zins von jährlich 5 Prozent seit der Auszahlung zurückfordern (Art. 40 SuG).

10.2 Rückzahlung von Darlehen

Bei der Gewährung von Darlehen werden vom BAV die entsprechenden Parameter (Darlehensbetrag, Darlehensdauer, Stichtag, Zinssatz, Amortisationsraten) in der Verfügung festgehalten. Die Darlehensdauer beträgt in der Regel maximal *zwanzig Jahre*. Die Amortisation erfolgt in der Regel in gleichbleibenden Raten. Die Rückzahlung beginnt im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme.

10.3 Rückforderung

Die gesetzliche Grundlage für Rückforderungen ist Art. 28 und 29 SuG sowie Art. 14 GüTV:

- Der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden (Art. 29 SuG).
- Das BAV fordert Investitionsbeiträge *vollständig* zurück, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt der Finanzhilfe die geförderte Anlage nicht benützt wird.
- Das BAV fordert die Investitionsbeiträge anteilmässig zurück, wenn die geförderte Anlage endgültig nicht mehr benützt wird oder die vereinbarte Umschlags- oder Transportmenge nicht erreicht wird. Der rückzahlbare Betrag wird ausgehend von einer Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren und der erreichten Umschlags- oder Transportmenge herabgesetzt (Art. 14 GüTV).
- Wird die Anlage nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet, so kann der Bund *die Fördermittel für den Landkauf* wieder zurückfordern. Die Rückforderungsmöglichkeit gilt auch nach Ablauf der Lebensdauer der geförderten Anlage.
- Das BAV fordert Investitionsbeiträge ganz oder teilweise zurück, wenn die geförderte Anlage *trotz diesbezüglich verfügbarer Auflage nicht diskriminierungsfrei* zur Verfügung gestellt wird.

Bei einer Rückforderung aufgrund Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung ist ein Zins von jährlich 5 Prozent seit der Auszahlung geschuldet (Art. 28 SuG).

Bei Veräusserungen kann ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichtet werden, wenn der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers übernimmt. Dies kann in einer Vereinbarung zwischen dem Empfänger und Erwerber festgehalten werden. Nimmt der neue Besitzer diese Bedingungen nicht an, erfolgt eine Rückforderung beim ursprünglichen Investitionshilfeempfänger.

11 Verfahrenskosten

11.1 Verfahrensgebühren

Für die Bearbeitung der Investitionsgesuche werden durch das BAV in der Regel keine Dienstleistungsgebühren erhoben.

Für Verfügungen zur Ablehnung eines Gesuchs, die auf Verlangen des Gesuchstellers ausgestellt werden, wird eine pauschale Gebühr in Rechnung gestellt (GebV-BAV). Diese beträgt für Gesuche mit einem Investitionsvolumen um

- weniger als 10 Millionen Franken: 5 000 Franken;
- mehr als 10 Millionen Franken: 10 000 Franken.

11.2 Kostenvorschuss für die externe Prüfung

Eine externe Prüfung des Gesuchs erfolgt bei grösseren Vorhaben durch eine unabhängige, vom BAV bezeichnete Prüfstelle (Kapitel 6.5). Die Kosten der Prüfung trägt der Gesuchsteller. Diese Kosten sind im Gesuch anrechenbar. Bei einem negativen Gesuchentscheid erfolgt keine Rückerstattung. Der Vorschuss beträgt mindestens 11 000 Franken.